

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Menschen im Dialog e.V.
 - 1.2 Er hat den Sitz in Neresheim
 - 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
 - 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
-

§2

Vereinszweck

Der Verein Menschen im Dialog mit Sitz in Neresheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung im Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildungsförderung
 - Unterstützung von Schulen und Betreuung von Lehrkräften
 - Ausstattung von Schulen mit Computerräumen sowie Einweisung und Unterrichtung der Lehrkräfte zur Umsetzung von Computerunterricht
 - Bereitstellung erforderlicher Lehrmittel
- Gesundheitsförderung
 - Schaffung des Zugangs zu einer medizinischen Grundversorgung
 - Organisation und Vermittlung von gesundheitsfördernden Maßnahmen
- Völkerverständigung
 - Interkultureller Austausch

- Pflege und Durchführung von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen als Beitrag zum positiven Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
- Gemeinschaftsprojekte
 - Die gemeinsame Unterstützung oder gemeinschaftliche Umsetzung von Projekten mit gleichgesinnten Organisationen

§3

Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, seine Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5

Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann eine Betragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Betragsleistungen regelt.

§6

Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus:

- Spenden
- Mitgliedsbeiträgen
- Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu bevollmächtigt, den Verein eigenständig zu vertreten. Der Vorstand verpflichtet sich, alle anderen Vorstandsmitglieder einmal im Quartal darüber zu unterrichten (informell), welche rechtskräftigen Unterschriften seit der letzten Unterrichtung getätigt wurden.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Form einer schriftlichen Gesamtwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erläuterung zur schriftlichen Gesamtwahl: Jedes Mitglied vergibt eine Stimme pro zu besetzendes Amt, hierbei sind auch Enthaltungen möglich. Pro zu wählender Person ist maximal eine Stimme zulässig.
- 8.3 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 8.4 Der Vorstand beschließt die Aufgabenverteilung unter den Vorständen (z.B. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer etc.) und kann diese innerhalb einer Geschäftsordnung festhalten.
- 8.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.6 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen – unter Berücksichtigung steuerlicher Grundsätze – bezahlt werden können. Ein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§27, 670 BGB) für die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten).
- 8.7 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag.
- 9.4 Abweichend von der BGB-Vorschrift kann auch über nachgereichte oder nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden, insofern kein Mitglied vor der Abstimmung widerspricht.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 9.6 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§10

Satzungsänderung

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11

Beurkundung von Beschlüssen

- 11.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.